

Federführung:
70 - Bauen und Umwelt
Produkt:
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
16.05.2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Planen und Bauen	01.06.2023	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	15.06.2023	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	21.06.2023	Entscheidung

Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand der Teileinrichtung Beleuchtung bei der Anlage „Markt“,

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Entwurf der Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand der Teileinrichtung Beleuchtung bei der Anlage „Markt“ als Sondersatzung.

Sachverhalt:

Der Marktplatz „Markt“ ist als Fußgängerzone gewidmet. Durch entsprechende Beschilderung bzw. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist innerhalb der Fußgängerzone begrenzter Fahrzeugverkehr zugelassen. Die Frontlängen der Grundstücke überwiegen mit Ladengeschäften oder Gaststätten, insofern ist die Fußgängerzone analog einer Hauptgeschäftsstraße zu sehen.

Der Marktplatz „Markt“ ist der zentrale und der bedeutendste Platz in der Coesfelder Innenstadt. Die Nutzung und die Inanspruchnahme des Marktplatzes durch die Allgemeinheit begründen eine deutlich größere Nutzung durch die Öffentlichkeit (wie z. B. die vielfältigen kulturellen Veranstaltungen oder das Marktgeschehen).

Die in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld im Innenbereich vom 28.03.2014 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021) festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen bei der Beleuchtung für eine Hauptgeschäftsstraße betragen 70 v. H. Dieser Beitragssatz ist aufgrund des Vorgenannten bei dem „Markt“ nicht sachgerecht, da diese nicht auf die örtlichen Gegebenheiten des Platzes „Markt“ abstellen.

Insofern ist der Erlass einer Sondersatzung für den Marktplatz „Markt“ gemäß §4 (5) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §8 KAG im Innenbereich erforderlich.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Anlieger mit 40 v. H. der Kosten der Beleuchtung zu belasten.

Da bislang keine vergleichbaren Abrechnungsgebiete für z.B. Fußgängergeschäftsstraßen vorliegen und die bisher erlassenen Sondersatzungen (Rekener Straße/ Hinterstraße-Parken/ Radbahn) nichtzutreffend sind, hat sich die Verwaltung an anderen Gemeinden orientiert und den Beitragssatz für die Anlieger um 30 v.H. gesenkt.

Anlagen:

Satzungsentwurf